

Umsetzung des § 11 TVergG LSA - Inhalte für die dynamische FAQ (Stand: 28.10.2024)

1. Ist ein Bieter auszuschließen, weil er gegenüber der Vergabestelle angibt, tarifvertraglich nicht gebunden zu sein?

Nein. Das Tariftreuegesetz führt allerdings dazu, dass der Bieter im Falle eines Zuschlags an einen Tarifvertrag nach § 11 Abs. 1 Nummer 2 sowie Absätze 2, 3, 5, 6 TVergG LSA im Rahmen seiner darauf bezogenen Leistungserfüllung, aber auch nur insoweit, gebunden wäre. Dazu hat er sich in den Vertragsunterlagen schriftlich zu verpflichten.

2. Wie ist § 11 Abs. 1 TVergG LSA anzuwenden?

Ausgehend von der Formulierung des § 11 Abs. 1 S. 3 TVergG LSA: „Satz 1 findet nur Anwendung, soweit das Mindeststundenentgelt das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt“ kommt der nach Satz 1 einschlägige Tarifvertrag insofern nicht zur Anwendung, als dass seine Entgeltstufen, die diese Bedingung nicht erfüllen, durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ersetzt werden. Das bedeutet, die oberhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts liegenden Entgeltstufen/ Lohngruppen bleiben weiter anwendbar, sind also vergaberelevant.

3. Gibt es Tarifverträge für einzelne Berufsgruppen?

Nein, es gibt nur Tarifverträge für definierte Branchen. Um diese zu ermitteln, haben die Vergabestellen in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, auf die CPV-Code-Liste des Landes Berlin zuzugreifen. Zudem stehen auf der Internetseite des Tarifregisters Sachsen-Anhalt eine Übersicht der Wirtschaftsbranchen Sachsen-Anhalt und eine A-Z Übersicht zu den benötigten Tarifinformationen zur Verfügung. Der zu der Leistung passende Tarifvertrag kann hier als pdf-Datei heruntergeladen werden. Sollten die benötigten Tarifinformationen auf der Internetseite nicht eingestellt sein, sind diese beim Tarifregister Sachsen-Anhalt zu erfragen.

4. Wie ist § 11 Abs. 6 im Hinblick auf den „überwiegenden Teil der Leistung“ ausulegen?

Die Bestimmung regelt für den Fall, dass für einen öffentlichen Auftrag unterschiedliche Leistungen zu erbringen sind, für die mehrere Tarifverträge einschlägig wären, nur derjenige Tarifvertrag maßgeblich ist, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt. Da die Vorschrift auf den Aspekt der tariftreuen Entlohnung zielt, ist nicht der monetäre Wert der Leistung entscheidend, sondern der mit ihrer Erbringung verbundene Arbeitsaufwand. Bei der Einschätzung des überwiegenden Teils der Leistung ist also auf den Arbeitsaufwand (Arbeitszeit) abzustellen.

5. Findet § 11 TVergG LSA auch bei reinen Lieferaufträgen Anwendung?

§ 11 TVergG LSA findet im Falle der bloßen Beschaffung von Waren (reine Lieferaufträge gem. § 103 Abs. 2 GWB) keine Anwendung, z.B. bei der Anschaffung von Fahrzeugen, Computern, Monitoren, Teeküchen (inkl. deren standardmäßige Montage, weil unbedeutende Nebenleistung), Strom oder Verbrauchsmaterial. Dies begründet sich darin, dass Waren, die Gegenstand einer Lieferleistung sind, in aller Regel bereits hergestellt wurden und nicht explizit für diesen Auftrag angefertigt werden.

Hinweis: Etwas anderes kann sich ergeben, wenn der Auftrag die Anfertigung eines Gegenstands verlangt (Stichwort „Sonderanfertigungen“) und daher möglicherweise ein Dienstleistungsauftrag zu Grunde liegt. In diesem Fall wäre § 11 TVergG LSA anzuwenden.

6. Auf welchen Stand eines Tarifvertrages muss ich meine Vergabe ausrichten - was gilt, wenn sich der Tarifvertrag infolge eines neuen Abschlusses ändert?

Da es sich bei § 11 TVergG LSA um eine auf die Vergleichbarkeit des Wettbewerbs bezogene Regelung im Rahmen der Zuschlagserteilung handelt, ist die Fassung des Tarifvertrages maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gilt.

Kommt es zum Zuschlag, hat sich der Bieter vertraglich zu verpflichten, dass er den von ihm für seine Kalkulation angesetzten Tarifvertrag in der im Zeitraum der Auftragserfüllung einschlägigen Fassung berücksichtigt (siehe dazu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVergG LSA: „*Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, wenn diese sich (...) verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen zu gewähren, die (...) 2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.*“).

7. Was gilt, wenn sich im Zeitraum der Auftragserfüllung der einschlägige Tarifvertrag geändert hat?

Es gilt der im Zeitraum der Auftragserfüllung gültige Entgelttarifvertrag mit all seinen Bedingungen, d.h. u. a. nebst tariflich vereinbarten Zuschlägen (vgl. § 11 Abs. 1. S. 1, dritter Halbsatz TVergG LSA).

8. Worauf beziehen sich die in einem Tarifvertrag enthaltenen Zuschläge, wenn eine oder mehrere Lohngruppen durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ersetzt werden?

Die Zuschläge und geldwerten Sondervergünstigungen beziehen sich ausschließlich auf die jeweiligen Lohngruppen, nicht aber auf das vergabespezifische Mindeststundenentgelt. Auf letzteres werden die Zuschläge also angerechnet.

9. Gilt § 11 Abs. 1 TVergG LSA auch für die Vergabe an Freiberufler?

Der Freiberufler ist nicht mit der Produktion von Waren oder Dienstleistungen beschäftigt und damit kein Unternehmer oder Gewerbetreibender. Typische Freiberufler sind die Architekt/-innen und Ingenieur/-innen (deren Honorarordnung: HOAI – aber Achtung: Es existiert ein „Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros“), in den Heilberufen Arzt/-innen (GOÄ) und Therapeut/-innen, in den Kultur- und Schreibberufen, Autor/-innen und Journalist/-innen. Rechtsanwält/-innen (RVG), Steuerberater/-innen (StBvV) sowie Wirtschaftsprüfer/-innen gehören ebenfalls dazu. Diese Berufsgruppen

unterliegen folglich keinem Tarifvertrag. Das vergabespezifische Mindeststundenentgelt findet nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 4 TVergG LSA für deren Angestellte (Ausnahme Architekt/-innen und Ingenieur/-innen, s.o.) Anwendung.

10. Gilt das vergabespezifische Mindeststundenentgelt auch dann, wenn eine Branche über keinen Tarifvertrag bzw. ein Freiberufler über keine Honorarordnung verfügt?

Ja. Das ergibt sich aus der „Auffangregelung“ des § 11 Abs. 1 Satz 4 TVergG LSA. Dort, wo es weder Tarifverträge noch Honorarordnungen gibt, somit wenigstens der gesetzliche Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gelten würde, wird auch dieser durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 TVergG LSA im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe ersetzt.